



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: Revision_URG@ipi.ch

30. März 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Urheberrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Urheberrechtsgesetz und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Grünliberalen begrüssen prinzipiell die Revision des Urheberrechtsgesetzes. Die Urheber von Kunst-, Kultur-, Musik- und Filmwerken sollen auch in Zeiten der Digitalisierung geschützt werden und am kommerziellen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.
- Die Instrumente zur Sicherstellung des Urheberrechts müssen aber wirksam und effizient sein. Sie dürfen nicht zu Missbrauch Anlass geben und müssen verhältnismässig sein, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Provider. Der freie Informationsfluss von legalen Inhalten muss sichergestellt sein.
- Die Kulturflatrate sollte vertieft geprüft werden. Wir sehen Chancen hinsichtlich höheren Einnahmen aufseiten der Urheber bei gleichzeitiger Entkriminalisierung der Nutzer. In ihrer Ausrichtung entspricht eine Kulturflatrate weitgehend den bestehenden Schrankenregeln mit kollektiver Vergütung. Zu den bestehenden Arten der Nutzung (beispielsweise Privatkopie, Unterricht, etc.) kämen bei der Kulturflatrate noch weitere Nutzungsarten hinzu, beispielsweise das nichtkommerzielle Zugänglichmachen im Internet und allenfalls ein „Right to Remix“. Beide Nutzungsarten könnten ohne Abrechnung im Einzelfall pauschal („flat“) zulässig sein. Damit wären die allermeisten Nutzungen durch Private, die heute massenweise im illegalen Raum stattfinden, abgedeckt. Weiterverbreitete Nutzung durch Private würden endlich aus der Illegalität befreit, beispielsweise die Publikation geschützten Materials auf Plattformen wie Facebook oder YouTube, beim Right to Remix auch in veränderter Form, wie unter Beigabe von Untertiteln, für Collagen oder dergleichen. Angesichts der bisher bestehenden Rechtsunsicherheit bestünde bei einer Freigabe dieser Nutzungshandlungen die Chance, dass die Nutzung erheblich zunimmt. Bei einer Kulturflatrate könnten darum auch die Urheber profitieren.
- Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe AGUR12 muss zumindest hinterfragt werden: So waren die Konsumentenvertreter in einer Minderheit. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für ein liberales Urheberrecht einsetzen, wurden zudem gar nicht erst zu den Gesprächen eingeladen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 5 Abs. I c

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

Art. 13

Wir sind skeptisch, ob dieser Artikel umsetzbar und praktikabel ist. Die Regelung darf nicht dazu führen, dass Bibliotheken ihre Angebote einschränken oder öffentliche Mittel dazu verwendet werden die Ausleihgebühren zu finanzieren. Die vorgeschlagene Lösung würde daher wohl dazu führen, dass die Ausleihe von Büchern kostenpflichtig wird.

Art. 19 Abs. 3^{bis}

Die Änderung ist zu begrüßen, weil sie eine präzisere Berechnung der Leerträgervergütungen ermöglicht.

Art. 22b Abs. 1

Die Anpassung ist im Grundsatz zu begrüßen, zumal sie eine Ausweitung der bisher nur auf Ton- und Tonbildträger ausgerichteten Regelung auf alle Werkkategorien zum Gegenstand hat.

Bst. a: Streichen. Es ist nicht klar, wieso nur Werke, die über öffentliche oder öffentlich zugängliche Einrichtungen beschafft werden, erfasst sein sollen.

Bst. c: Bewilligungspflicht durch Meldepflicht ersetzen. Die Nutzung wird durch eine Bewilligungspflicht unnötig eingeschränkt. Wenn überhaupt eine Anpassung nötig ist, reicht eine Meldepflicht an das IGE aus. Bei einer Meldung hat die zuständige Behörde (allenfalls Verwertungsgesellschaft) weiterhin die Möglichkeit, den Nutzer darüber aufzuklären, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Es ist nicht klar, wieso private Verwertungsgesellschaften das Recht erhalten sollen, Bewilligungen zur Nutzung zu erteilen; das IGE soll die Zuständigkeit erhalten. Ferner ist nicht klar, unter welchen Bedingungen die Bewilligung erteilt werden soll, und welches die Rechtswege bei Verweigerung wären (gegen einen Beschluss einer privaten Genossenschaft, bei der der Nutzer notabene meist nicht Mitglied ist).

Art. 24 Abs. I bis

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf privatrechtliche Organisationen ist aus einer liberalen Sicht zu begrüßen.

Art. 24d:

Einverstanden. Eine allgemeinere Formulierung zu Gunsten der wissenschaftlichen Nutzung ist aber zu prüfen.

Art. 24e

Bestandesverzeichnisse sind womöglich bereits ein Fall des Zitatrechts (wie bei Google Snippets). Eine Schranke schränkt damit unter Umständen die bestehende Zitierfreiheit ein, was schädlich sein kann hinsichtlich anderer Nutzungen (wie Suchmaschinen). Um einen solchen Umkehrschluss aus der neuen Norm auszuschließen, sollte die Norm ausgeweitet werden. Die Schranke für Verzeichnisse muss zudem für alle Nutzer bestehen, nicht nur für Bibliotheken.

Art. 37a

Nicht einverstanden. Ein derartiges Leistungsschutzrecht ist systemfremd, weil keine minimale Schöpfungshöhe (Individualität) gefordert wird, wie sonst überall im Urheberrecht (vgl. Art. 2 Abs. 1 URG). Art. 37a könnte sich als Einfallstor für Ansprüche weiterer Berufsgattungen erweisen, denn es wäre in der Tat schwer zu begründen, warum diesen nicht auch Sonderrechte zugestanden werden sollten. Wir lehnen die Aufweichung des Werkbegriffs ab.

Art. 40,41, 48, 53

Wir befürworten im Grundsatz mehr Transparenz und eine funktionierende Aufsicht. Eine Ausdehnung der staatlichen Aufsichtskompetenz auf Kosten der Urheber oder auf Kosten der Nutzer resp. via öffentliche Hand ist jedoch nicht in unserem Sinn.

Art. 43a

Keine Änderung vornehmen. Die freiwillige Kollektivverwertung bläht die Verwaltung zusätzlich auf und bevormundet mit der Vorgabe-Regelung die Urheber. Nur bei verwaisten Werken, bei denen der Urheber nicht gefragt werden kann, ist ein Instrument zu prüfen.

Art. 51

Die neue Regelung ist nachvollziehbar.

Art. 62a

Verbesserungen vornehmen. Art. 62a stellt ein Novum im Rechtsverständnis dar, das den Urhebern ermöglicht, vom Internetprovider Daten über mögliche Verletzungen zu erhalten. Eine Providerhaftung nach Art. 66k EU-Recht könnte ein prüfenswerter Ansatz sein.

Art. 66b bis 66j

Diese Artikel sind grundsätzlich zu überarbeiten. Wir sind skeptisch, inwiefern der Sperransatz und der Katalog der weiteren vorgeschlagenen Massnahmen Wirksamkeit entfalten können. Löschen statt sperren wäre aus unserer Sicht darum ein prüfenswerter Ansatz. Wird am Sperransatz und den Instrumenten festgehalten, ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass der Zugang zu legalen Inhalte nicht verwehrt wird (overblocking verhindern), dass keine leichten Fälle erfasst werden und dass die Regelungen nicht auf andere Anwendungen ausgeweitet werden kann.

Bei der Haftungsfrage stellen wir fest, dass die aktuelle Ausrichtung auf das Urheberrecht der Tatsache nicht Rechnung trägt, dass vergleichbare Probleme in vielen anderen Rechtsgebieten auch auftreten. Es ist z.B. zu prüfen, inwiefern die Haftung der Provider allgemein geregelt werden kann, statt nur für das Urheberrecht.

Art. 66c

Streichen. Die bestehende Regelung basierend auf dem SIMSA Code-of-conduct (Branchenvereinbarung zwischen Rechteinhabern und Providern; geltende privatrechtliche Regelung) erachten wir als wirksamer und effizienter als die vorgeschlagene Regelung mit den SRO.

Art. 66k

Ein Haftungsprivileg für Provider für Internetzugang, Hosting und Caching nach EU-Vorbild mit Notice&takedown-Ansatz ist grundsätzlich wünschenswert

Bei einer Notice&Takedown-Regel gemäss EU-Recht wären allerdings die seit dem Erlass der EU-Richtlinie gemachten Erfahrung zu berücksichtigen: Der Rechteinhaber muss bisher nicht beweisen, dass er die Rechte hat, sondern kann das einfach behaupten. Das Missbrauchsrisiko ist dementsprechend hoch. So erfolgt schon heute Privatzensur bei missliebigen Inhalten.

Weitergehende Vorschläge:

- Wir regen an, einen Sanktionsmechanismus zu prüfen, der bei offensichtlich missbräuchlichen Meldungen zu Zug kommt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumlé
Parteipräsident



Michael Köpflí
Generalsekretär